

**Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in
Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit**

(FGG-Reformgesetz)

I) Vorbemerkung

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 220 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 25.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit behinderten Menschen und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte begrüßt das Anliegen des Entwurfs, die Verfahrensregelungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übersichtlicher und leichter verständlich zu gestalten. Bei einigen der vorgesehenen Regelungen sieht der Verband allerdings noch Verbesserungsbedarf. Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich dabei auf die Vorschriften, die für den vom Bundesverband vertretenen Personenkreis von besonderer Bedeutung sind.

II) Im einzelnen:

Artikel 1 FamFG

Buch 1 Allgemeiner Teil

§ 34 Persönliche Anhörung

In Absatz 2 der Vorschrift sollte das Wort „**offensichtlich**“ ersatzlos gestrichen werden, da es sonst zu Unklarheiten bei der Anwendung von § 290 Absatz 4 FamFG sowie von § 332 Absatz 3 FamFG kommen kann (siehe dazu die Ausführungen unter §§ 290, 332).

Buch 3 Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen

§ 286 Beteiligte

In Absatz 2 wird die rechtliche Stellung des Verfahrenspflegers klargestellt. Die Regelung ist deshalb zu begrüßen.

Nach Absatz 4 Nr. 1 können *im Interesse des Betroffenen* unter anderem die Eltern und Pflegeeltern am Verfahren beteiligt werden, wenn über

- die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts
- oder Umfang, Inhalt oder Dauer einer solchen Maßnahme

entschieden wird. Diese Regelung berücksichtigt nicht hinreichend, dass die Interessen des Menschen mit Behinderung und seiner Eltern unterschiedlich sein können. Insbesondere bei erheblichen persönlichen Spannungen oder wirtschaftlichen Eigeninteressen der Angehörigen, liegt die Beteiligung der Eltern häufig nicht im Interesse des Betreuten.

Dem Betreuten sollte daher entsprechend der derzeitigen Regelung (§ 68 a Satz 3 FGG) das Recht eingeräumt werden, der Beteiligung von Angehörigen zu widersprechen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

(4) Beteiligt werden können

- 1. der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen, wenn die Eheleute oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben, sowie die Eltern, Pflegeeltern, Abkömmlinge und Geschwister in den in Absatz 3 genannten Verfahren, es sei denn, der Betroffene widerspricht mit erheblichen Gründen,**
- 2. (...)**

§ 290 Anhörung des Betroffenen

Sehr zu begrüßen ist, dass gemäß Absatz 4 der Vorschrift die persönliche Anhörung des Betroffenen nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens unterbleiben kann. Da § 290 Absatz 4 die gesamte Regelung des § 34 Absatz 2 in Bezug nimmt, darf danach im Gegensatz zur derzeitigen Regelung in § 68 Absatz 2 FGG auch die Entscheidung, ob von einer Anhörung abgesehen wird, weil der Betroffene nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun, nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden.

Dies ist zu befürworten, weil insbesondere Menschen, die schwerstbehindert sind oder die zum Beispiel aufgrund ihrer Behinderung nicht sprechen können, Gefahr laufen, dass ihnen die Fähigkeit, ihren Willen zu äußern, per se abgesprochen wird. Es sollte deshalb nicht in die Hand des Gerichts gelegt werden zu beurteilen, ob der Betroffene in der Lage ist, seinen Willen kund zu tun.

Missverständlich ist insoweit allerdings die Formulierung in § 34 Absatz 2, 2. Halbsatz wonach die Anhörung unterbleiben kann, wenn „der Beteiligte **offensichtlich** nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.“ Da es unlogisch ist, über einen offensichtlichen Umstand ein Gutachten einzuholen, sollte das Wort „offensichtlich“ in § 34 Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

§ 310 Sterilisation

In Absatz 3 Satz 2 sollte der 2. Halbsatz gestrichen werden. Eine Sterilisation ohne den Willen des Betroffenen stellt einen gravierenden Grundrechtseingriff dar. Das Recht des Betreuten auf Anhörung einer ihm nahestehenden Person darf deshalb nicht eingeschränkt werden. Überdies handelt es sich bei einer Sterilisation nicht um einen Eingriff, der keinen Aufschub zulässt.

§ 317 Beschwerde der Staatskasse

Die lange Beschwerdefrist der Staatskasse wird nicht befürwortet. Sie hätte zur Folge, dass die Betreuung fünf Monate unter Vorbehalt stünde. Im Interesse der Betroffenen sollte die Frist deshalb wesentlich verkürzt werden.

§ 330 Verfahrenspfleger

Jede Unterbringung stellt einen erheblichen Eingriff in das Freiheitsrecht des Betroffenen dar. Aufgrund seiner Krankheit, Behinderung oder der verabreichten Medikation ist der Betroffene in der Regel nicht oder nur eingeschränkt in der Lage, seine Interessen wahrzunehmen. Nach Auffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte sollte deshalb bei Unterbringungsentscheidungen grundsätzlich ein Verfahrenspfleger bestellt werden. Es wird daher vorgeschlagen, den 2. Halbsatz in § 330 Absatz 1 Satz 1 zu streichen.

§ 332 Anhörung des Betroffenen

Auch hier ist ebenso wie bei § 290 Absatz 4 zu begrüßen, dass nach Absatz 3 der Vorschrift die persönliche Anhörung des Betroffenen nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens unterbleiben kann. Zu Unklarheiten kann insoweit allerdings die Formulierung des in Bezug genommenen § 34 Absatz 2 führen, wonach die Anhörung unterbleiben kann, wenn „der Beteiligte **offensichtlich** nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.“ Da es unlogisch ist, über einen offensichtlichen Umstand ein Gutachten einzuholen, sollte das Wort „offensichtlich“ in § 34 Absatz 2 ersatzlos gestrichen werden.

§ 334 Einholung eines Gutachtens

Im Hinblick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs sollte das Gutachten in jedem Fall auch Angaben zu Art und Dauer der Unterbringung enthalten. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Vorschrift um eine dem § 292 Absatz 2 Satz 2 entsprechende Regelung zu ergänzen.

Düsseldorf, 28. Juni 2006